



# Revision BÖB

**Ein paar Auszüge zu  
zentralen Themen**





# Zweck der Präsentation

Diese Präsentation dient als Unterstützung bei der Durchsicht der folgenden Hilfsmittel des KBB:

- [Synopse zum Beschaffungsgesetz](#)
- [E-Magazine des Bundes über das revidierte Beschaffungsgesetz](#)

**Haben Sie Fragen zum neuen Recht?**

[revboeb@bbl.admin.ch](mailto:revboeb@bbl.admin.ch)

Gerne werden wir die Fragen gesammelt via FAQ (perimap) oder direkt an den [Info-Workshops](#) des KBB beantworten.



# Übersicht

## Themen Teil 1

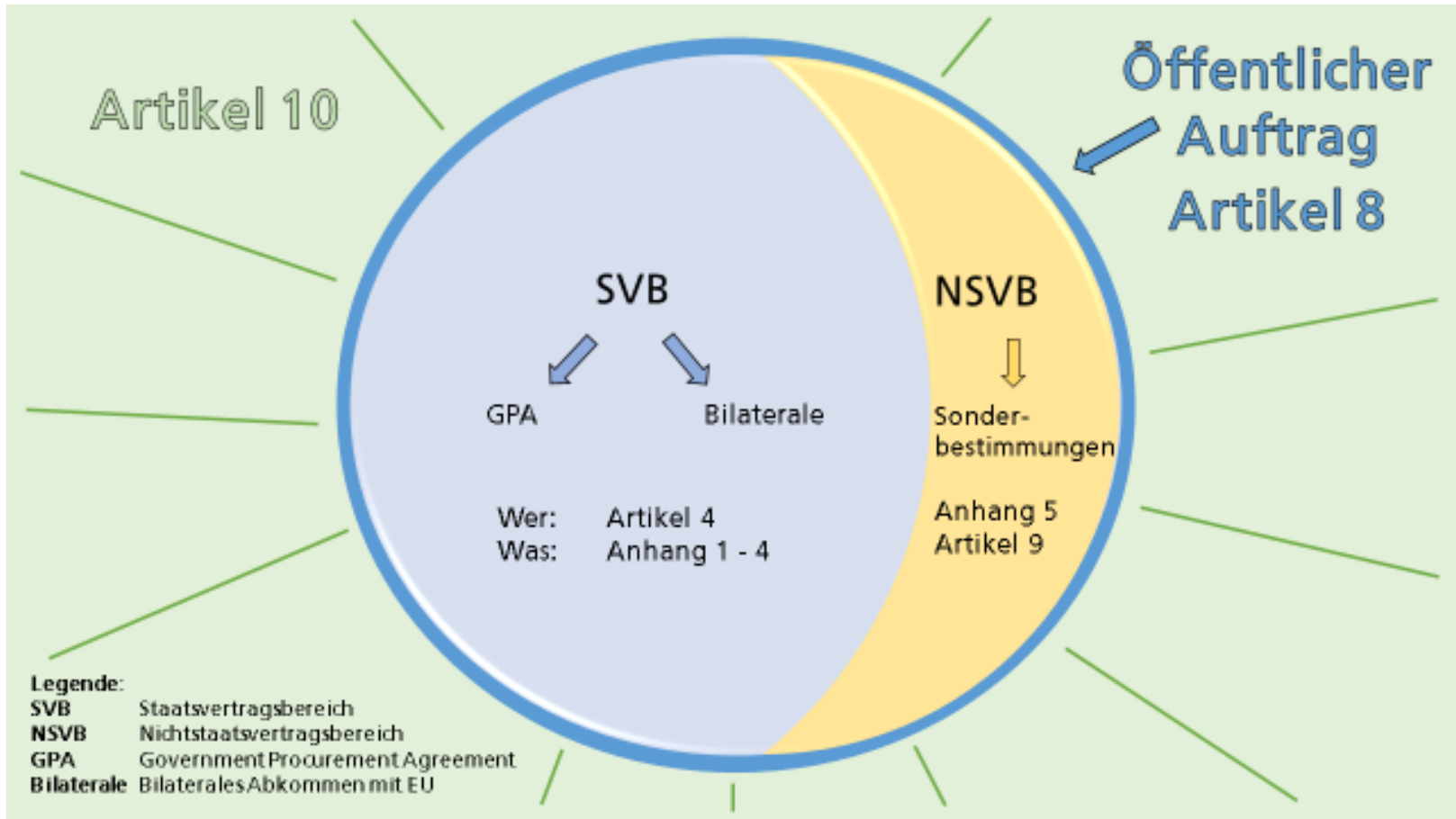
1. Grundsätzliches
2. Nachhaltigkeit und Kriterien
3. Inhouse, Quasi-Inhouse, In-State
4. Marktabklärung und Vorbefassung
5. Elektronische Auktionen
6. Offertfrist, Offertöffnungsprotokoll und 2-Couvertmethode
7. Angebotsbereinigung
8. Shortlist

## Themen Teil 2

9. Wettbewerb und Studienaufträge
10. Sprachen
11. Bietergemeinschaften und Subunternehmer
12. Freihänder, Publikation
13. Rahmenvertrag
14. Rechtsschutz und Gerichtsferien
15. Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen



# Neue Regelungsmechanik





# Neue Vergabekultur

- Stärkung Qualitätswettbewerb ggü. Preiswettbewerb
- Nachhaltigkeit unter den 4 Aspekten
  - wirtschaftlich
  - volkswirtschaftlich
  - ökologisch
  - sozial
- Innovationsförderung
  - ⇒ entsprechender Wandel der Vergabekultur
  - ⇒ Harmonisierung auch im Vollzug.



# Zweckartikel

## Art. 2 Zweck

Dieses Gesetz bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen **und den volkswirtschaftlich, ökologisch und sozial nachhaltigen** Einsatz der öffentlichen Mittel;
- b) die Transparenz des Vergabeverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen, **fairen** Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen unzulässige Wettbewerbsabreden und Korruption.



# Schwellenwerte

- In Art. 16 und Anhang 4 revBöB geregelt
- Bei mehreren Auftraggebern: SW desjenigen mit grösstem Finanzierungsanteil massgeblich
- Übersichtliche Tabelle in Anhang 4

Öffentliches Beschaffungswesen, BG

(Art. 8 Abs. 4, Art. 16 und Art. 20 Abs. 1) **Anhang 4**

## Schwellenwerte<sup>21</sup>

### 1 Schwellenwerte für Beschaffungen im **Staatsvertragsbereich**

1.1 *Protokoll vom 30. März 2012<sup>22</sup> zur Änderung des Übereinkommens über das öffentliche Beschaffungswesen sowie Freihandelsabkommen.*

#### Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 1	ab CHF 8 700 000	ab CHF 230 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–e	ab CHF 8 700 000	ab CHF 700 000	ab CHF 700 000

1.2 *Abkommen vom 21. Juni 1999<sup>23</sup> zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und der Europäischen Gemeinschaft über bestimmte Aspekte des öffentlichen Beschaffungswesens*

#### Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 8 000 000	ab CHF 640 000	ab CHF 640 000

### 2 Schwellenwerte und Verfahren **ausserhalb** des **Staatsvertragsbereichs**

#### Offenes oder selektives Verfahren

Auftraggeberin	Bauleistungen (Gesamtwert)	Lieferungen	Dienstleistungen
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 1	ab CHF 2 000 000	ab CHF 230 000	ab CHF 230 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. a–e	ab CHF 2 000 000	ab CHF 700 000	ab CHF 700 000
Auftraggeberin nach Art. 4 Abs. 2 Bst. f–h	ab CHF 2 000 000	ab CHF 640 000	ab CHF 640 000

#### Einladungsverfahren

Alle Auftraggeberinnen	ab CHF 300 000	<b>ab CHF 150 000</b>	ab CHF 150 000
------------------------	----------------	-----------------------	----------------

#### Freihändiges Verfahren

Alle Auftraggeberinnen	unter CHF 300 000	unter CHF 150 000	unter CHF 150 000
------------------------	-------------------	-------------------	-------------------



# Nachhaltigkeit I

THEMA	REV BÖB
Grundprinzipien des Beschaffungsrechts	Art. 2 Zweck Dieses Gesetz bezweckt: den wirtschaftlichen und den volkswirtschaftlich, <b>ökologisch und sozial nachhaltigen Einsatz</b> der öffentlichen Mittel;
Soziale Teilnahmebedingungen	Art. 12 Einhaltung der <b>Arbeitsschutzbestimmungen</b> , der <b>Arbeitsbedingungen</b> , der <b>Lohngleichheit</b> und des <b>Umweltrechts</b>





# Nachhaltigkeit II

THEMA	REV BÖB
Technische Spezifikationen	Art. 30 4 Die Auftraggeberin kann technische Spezifikationen zur <b>Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder zum Schutz der Umwelt</b> vorsehen.
Zuschlagskriterien	Art. 29 1 insbesondere Kriterien wie (...) Wirtschaftlichkeit, <b>Lebenszykluskosten</b> , (...), <b>Nachhaltigkeit</b> , (...).



# Eignungskriterien im allgemeinen

Was ist **neu**:

- Die Eignungskriterien können insbesondere die **fachliche**, finanzielle, wirtschaftliche, technische und **organisatorische** Leistungsfähigkeit sowie **die Erfahrung der Anbieterin** betreffen (Art. 27 Abs. 2)
- Bundeserfahrung als Voraussetzung zu setzen wird **explizit verboten** (Art. 27 Abs. 4)



# Technische Spezifikationen im allgemeinen

Was ist **neu**:

- Die TS legen die Merkmale des Beschaffungsgegenstands wie **Funktion, Leistung, Qualität, Sicherheit und Abmessungen oder Produktionsverfahren fest und regeln die Anforderungen an Kennzeichnung und Verpackung.** (Art. 30 Abs. 1)
- Abstützung auf internationale Normen, **ansonsten auf in der Schweiz verwendete** technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen (Art. 30 Abs. 2)



# Zuschlagskriterien im allgemeinen

Was ist **neu**:

- **Stärkung des Qualitätswettbewerbes**
- **Neue Ansätze** für mögliche ZK (Art. 29 Abs. 1):
  - Plausibilität des Angebotes
  - Berücksichtigung des unterschiedlichen Preisniveaus in den «Leistungsländern»
  - Verlässlichkeit des Preises
  - Innovationsgehalt / Kreativität
  - Effizienz der Methodik
  - etc.



# Zuschlag

Heute:

## Art. 21 Zuschlagskriterien

<sup>1</sup> Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag. Es wird ermittelt, indem verschiedene Kriterien berücksichtigt werden, insbesondere Termin, Qualität, Preis, Wirtschaftlichkeit, Betriebskosten, Kundendienst, Zweckmässigkeit der Leistung, Ästhetik, Umweltverträglichkeit, technischer Wert, Ausbildung von Lernenden

Neu:

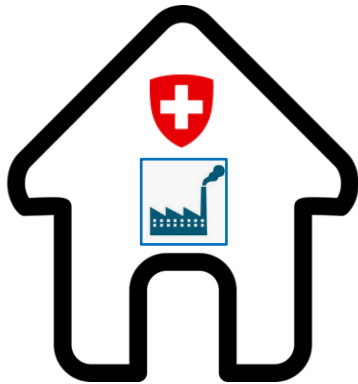
## Art. 41 Zuschlag

Das **vorteilhafteste** Angebot erhält den Zuschlag.

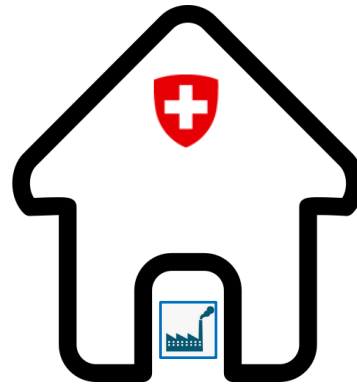


# Inhouse, Quasi-Inhouse und Instate

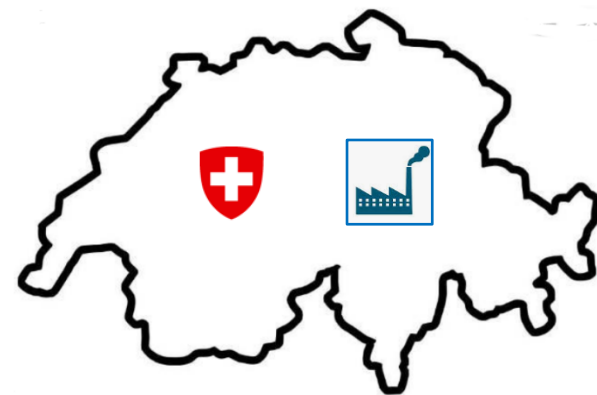
Art. 10 Abs. 3 revBöB



Inhouse



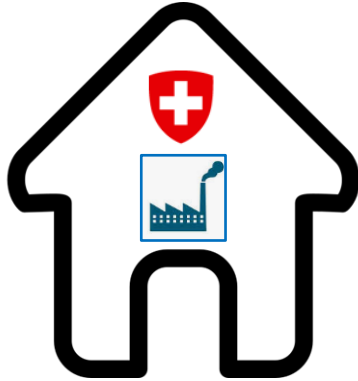
Quasi-  
Inhouse



Instate



# Inhouse, Quasi-Inhouse und Instate

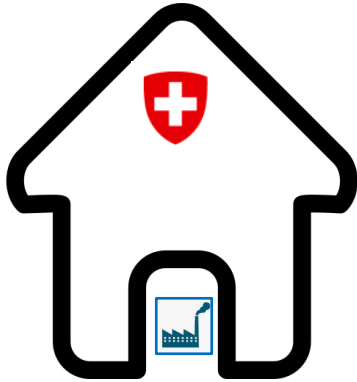


Inhouse

- Leistungserbringerin und Leistungsempfängerin sind innerhalb der gleichen juristischen Person



# Inhouse, **Quasi-Inhouse** und Instate



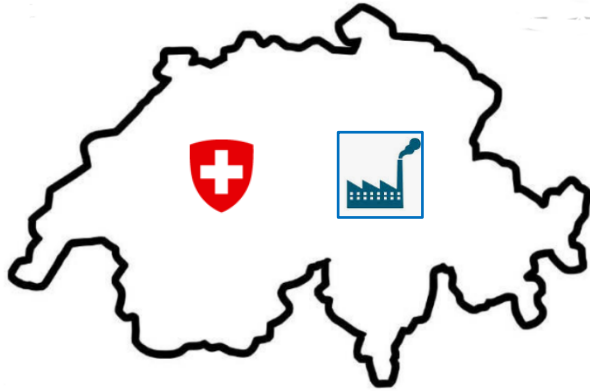
Quasi-  
Inhouse

- Kontrolle wie über eigene Dienststelle
- Leistungen im Wesentlichen für die kontrollierenden Leistungsempfänger
- Keine Privatbeteiligung an Leistungserbringerin





# Inhouse, Quasi-Inhouse und **Instate**



Instate

- Keine Privatbeteiligung an Leistungserbringerin
- Leistungen werden nicht im Wettbewerb mit Privaten erbracht





# Marktabklärung - Ergebnisse

→ Die Ergebnisse der Marktabklärung sind in den Ausschreibungsunterlagen bekannt zugeben  
(Art. 14 Abs. 3 revBöB)

Offen bleibt:

Welche Ergebnisse und in welcher Tiefe?

*Wie wurde die  
Analyse durchgeführt?*

*Von wem wurde die  
Analyse durchgeführt?*

*Wer wurde angefragt?*

*Wer hat Rückmeldung  
gegeben?*

*Wer hat welche  
Angaben gemacht?*

*Wie viele Anbieter gibt  
es auf dem Markt?*



# Elektronische Auktionen

Art. 23 revBöB



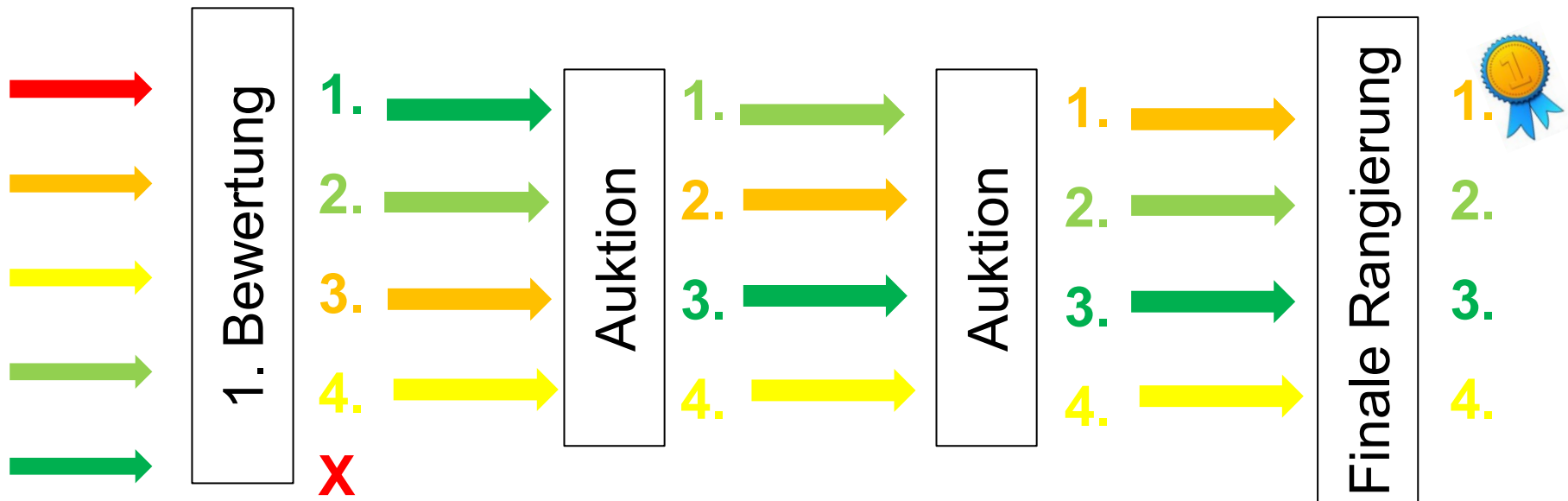


# Elektronische Auktionen

Standardisierte Leistungen

Auktion:

- Information mind. über Bewertungsmethode und Rang
- Anbieter reichen gleichzeitig neue Angebote elektronisch ein (Preis oder quantifizierbares ZK)
- Kann mehrmals wiederholt werden





# Offertfrist Art 46 Abs. 4 revBöB

## Nicht-Staatsvertragsbereich:

Bisher: (mind. 40 Tage)



Neu: mind. 20 Tage



(bei weitgehend standardisierten Leistungen mind. 5 Tage)

Aber: Massgebend ist der erwartete (zeitliche) Aufwand.





# Angebotsöffnung Art. 37 Abs. 4 revBöB

## Offertöffnungsprotokoll

Anbieter	Datum	Preis	(Varianten)
X AG	30. September 2019	CHF 1'567'344	-
Y GmbH	28. September 2019	CHF 1'458'294	-

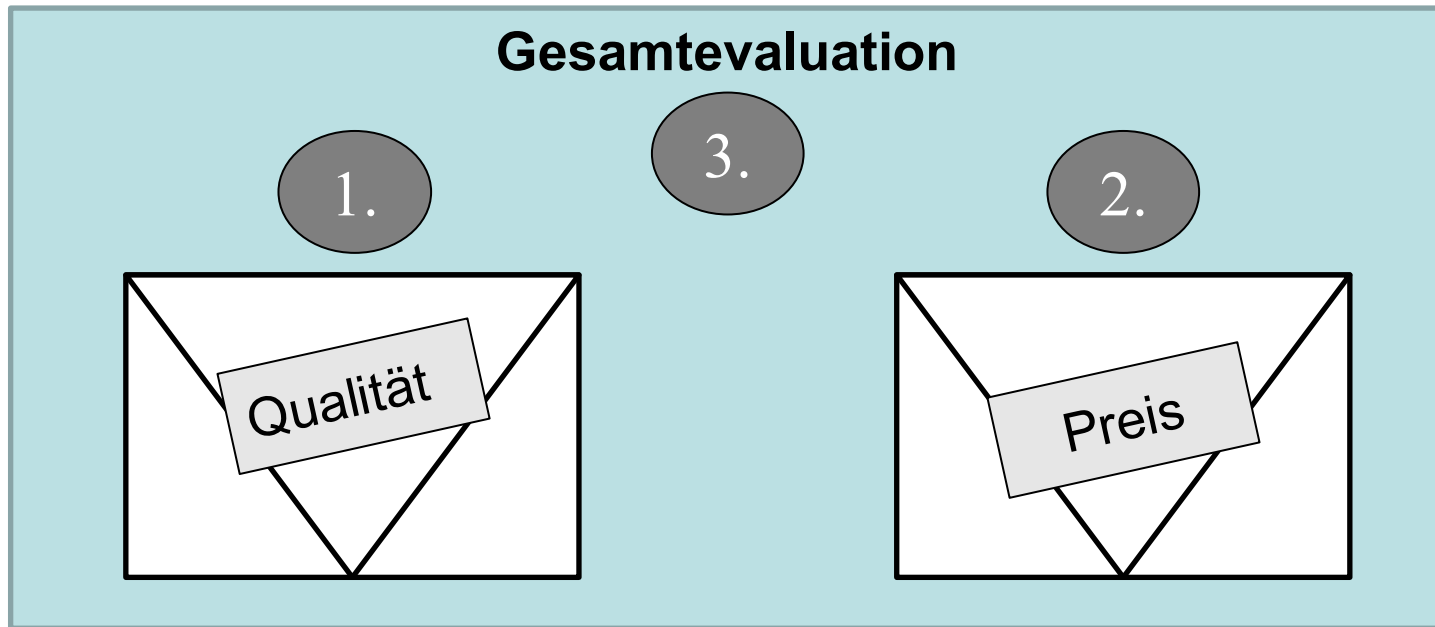
Geöffnet am 4. Oktober 2019 um 08:15  
Hansjakobli Assar  
Babettli Mustafa



Auf Verlangen ist allen Anbietern spätestens nach dem Zuschlag Einsicht in das Protokoll zu gewähren.



# 2-Couvertmethode Art. 38 Abs. 4 revBöB







# Evaluation in drei Schritten: Prüfung, Bereinigung, Bewertung

Neue Abgrenzung der Evaluationsschritte

Vorgehensschritte	Gesetzesgrundlage
Prüfung der Angebote	Art. 38
Bereinigung der Angebote	Art. 39
Bewertung der Angebote	Art. 40



# Bereinigung der Angebote

## Bisheriges Recht

Verhandlung  
(20 altBöB +  
26 alt VöB)

Bereinigung  
(25 altVöB)



## Revidiertes BöB

Bereinigung  
39 revBöB  
  
(inkl. ggf.  
Preisanpassungen)



# Inhalte der drei Evaluationsschritte

Vorgehensschritte	Artikel revBöB	Inhalte
<b>Prüfung</b> der Angebote	Art. 38	<ul style="list-style-type: none"><li>• Verwaltungsinterne Berichtigungen</li><li>• Einholen von Erläuterungen</li><li>• Keine Anpassungen der Angebote</li></ul>
<b>Bereinigung</b> der Angebote	Art. 39	<ul style="list-style-type: none"><li>• Klären von Auftrag oder Angeboten</li><li>• Kontakte bzw. Gespräche erlaubt</li><li>• Präsentationen und Funktionstests</li><li>• Angebotsänderungen oder –ergänzungen möglich, auch Preisanpassungen</li></ul>
<b>Bewertung</b> der Angebote	Art. 40	<ul style="list-style-type: none"><li>• Bewerten der bereinigten Angebote</li><li>• Dokumentation der Prüfergebnisse, Abklärungen und Bewertungen</li></ul>



# Gesetzestext

## Art. 39 Bereinigung der Angebote

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin kann mit den Anbieterinnen die Angebote **hinsichtlich der Leistungen sowie der Modalitäten ihrer Erbringung bereinigen**, um das **vorteilhafteste Angebot zu ermitteln**.

<sup>2</sup> Eine Bereinigung findet **nur** dann statt, **wenn**:

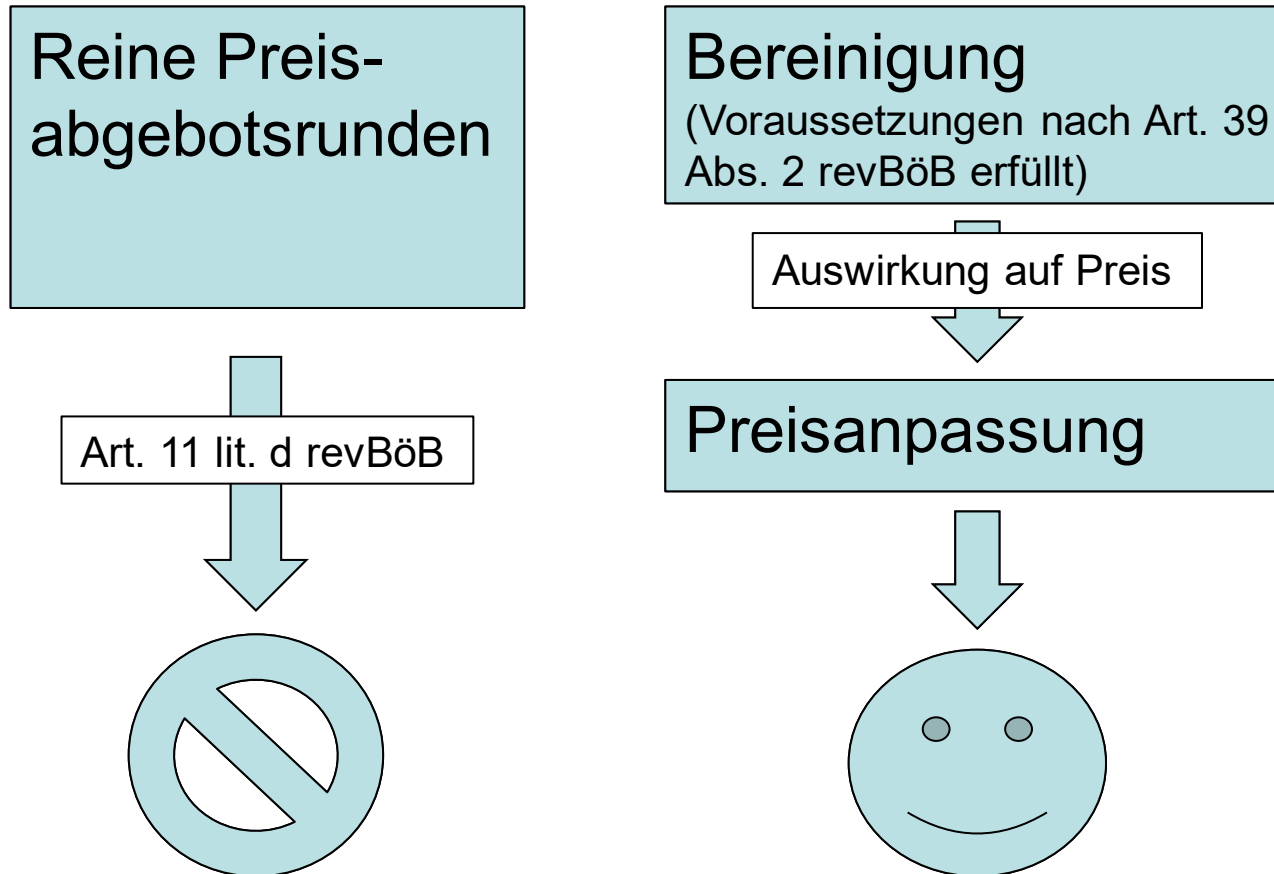
- a. Erst **dadurch** der **Auftrag oder die Angebote geklärt** oder die **Angebote** nach Massgabe der Zuschlagskriterien **objektiv vergleichbar gemacht werden können**; oder
- b. **Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind**, wobei der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen **nicht** in einer Weise angepasst werden dürfen, dass sich die **charakteristische Leistung oder der potenzielle Anbieterkreis verändert**.

<sup>3</sup> Eine Aufforderung zur **Preisanpassung** ist **nur** in Zusammenhang mit den **Tatbeständen von Absatz 2** zulässig.

<sup>4</sup> Die Auftraggeberin hält die Resultate der Bereinigung in einem **Protokoll** fest.



# Preisanpassungen





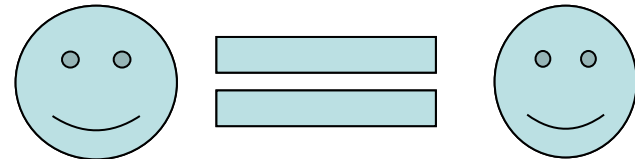
# Gebote

## Transparenzgebot

### Protokoll (Art. 10 revVöB)

- Ort
- Datum
- Teilnehmende
- Ablauf und Inhalt
- Bereinigte Angebotsteile
- Resultat der Bereinigung
- Unterschrift aller Teilnehmer

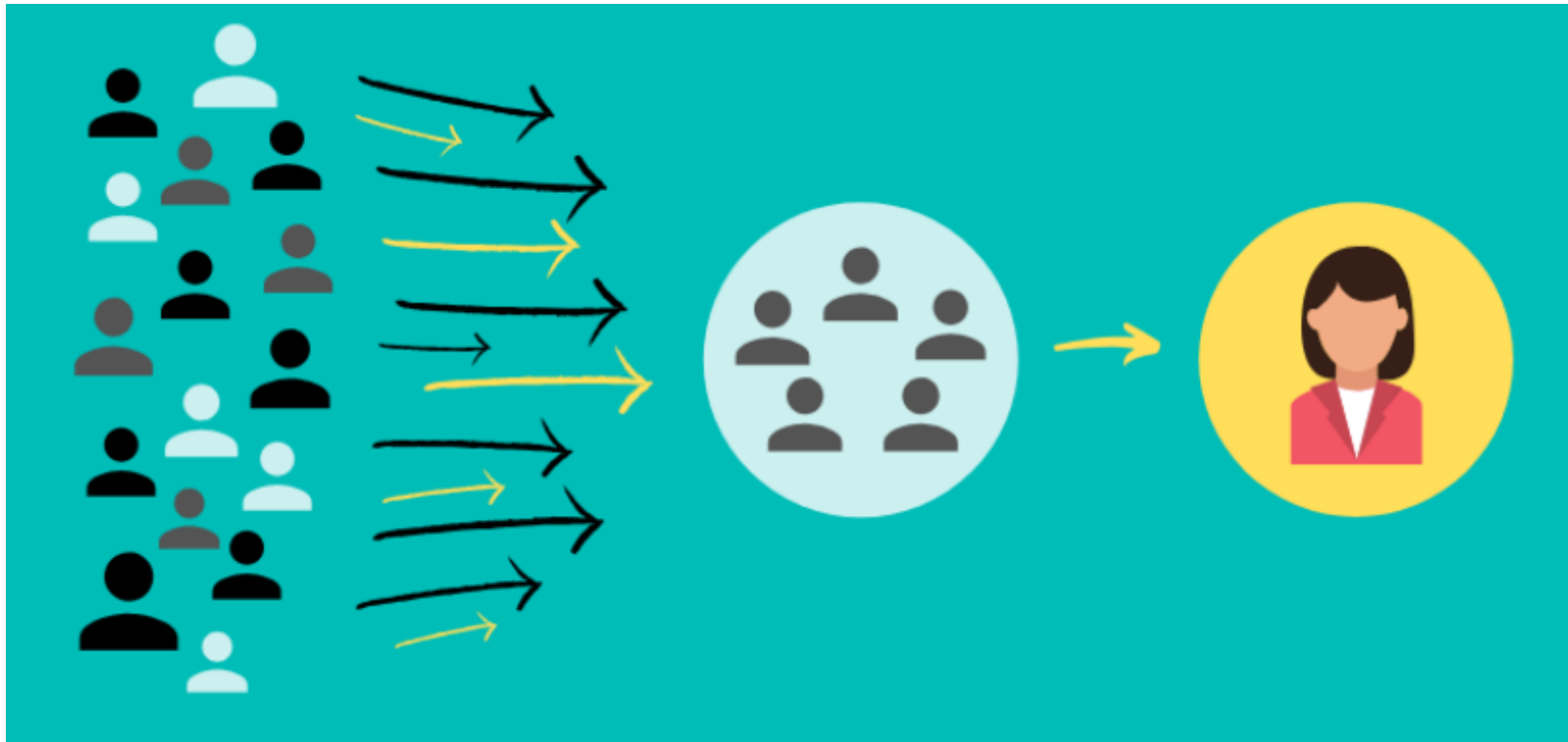
## Gleichbehandlungsgebot



Alle mit Aussicht auf Zuschlag

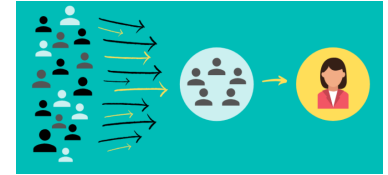


# Shortlist Art. 40 Abs. 2 revBöB





# Shortlist



## Vorgehen:

1. Schritt: Prüfung aller Angebote
2. Schritt: Umfassende Prüfung der (mind.) drei bestrangierten Angebote

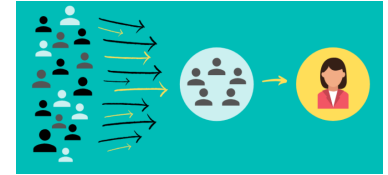
## Anforderungen:

- Erheblicher Aufwand in der Evaluation
- Bekanntgabe in Ausschreibung





# Shortlist



## Vorteile:

- Effizienz
- Mehr Chancen für KMU als bei selektiven Verfahren

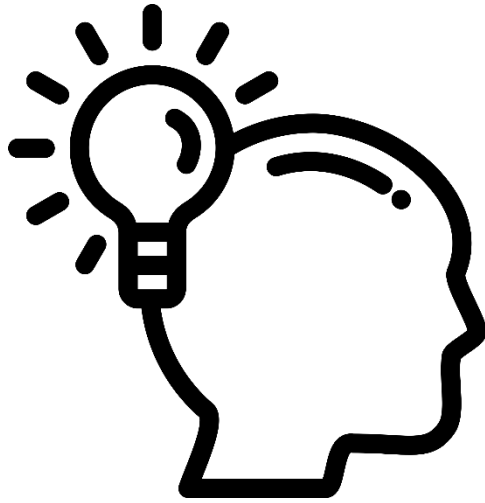
## Risiko:

- Gleichbehandlung muss gewährleistet bleiben (z.B. vertiefte Prüfung bei allen Angeboten, die noch Chance auf Zuschlag haben)

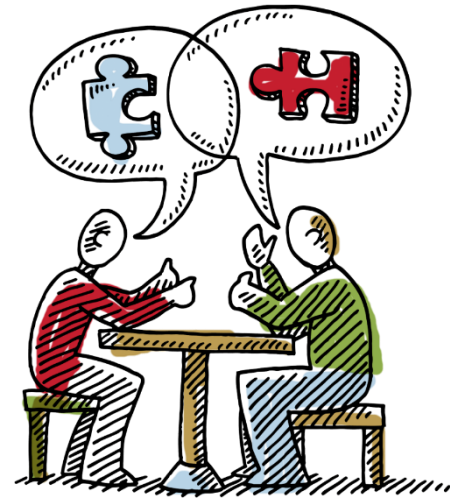


# Wettbewerbe und Studienaufträge

Art. 22 revBöB resp. 13ff revVöB



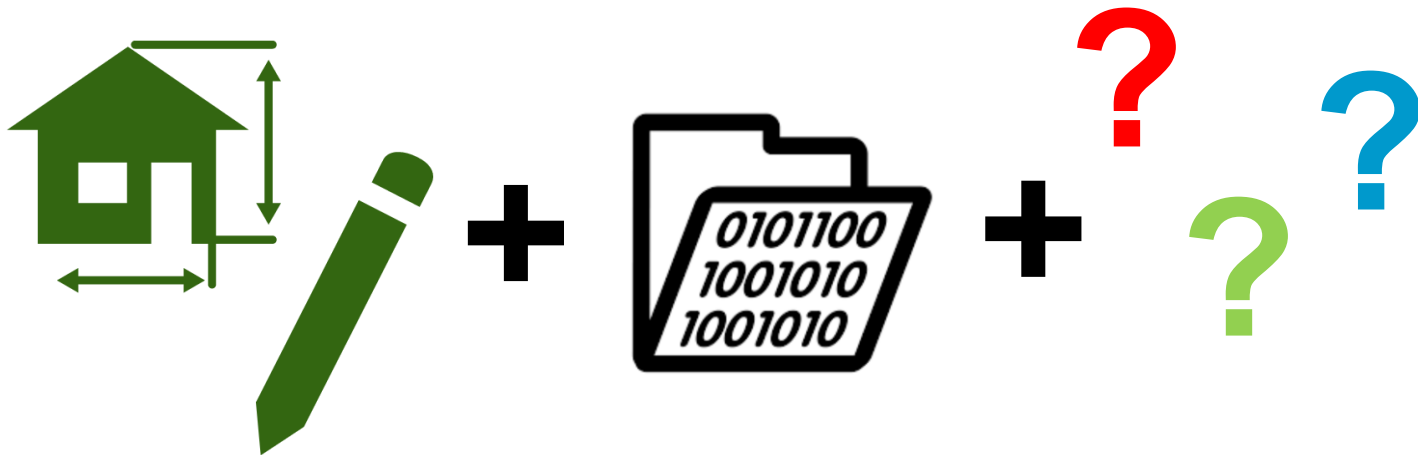
Wettbewerb



Studienauftrag



# Wettbewerbe und Studienaufträge



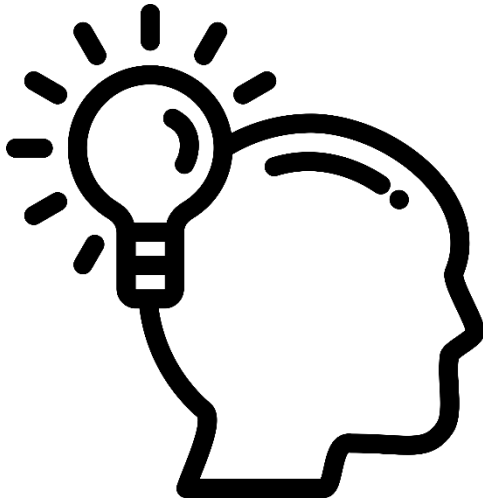
Baubereich

IKT

Weitere  
Branchen



# Wettbewerbe und Studienaufträge

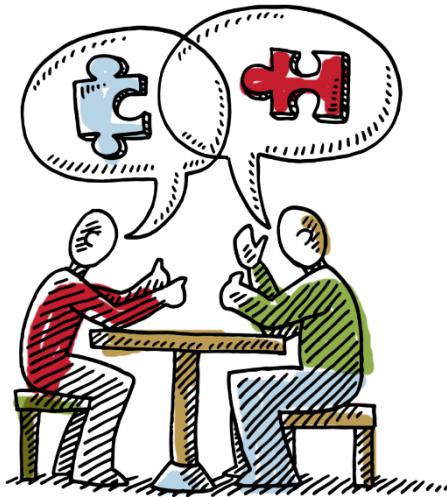


Wettbewerb

- Unabhängiges Expertengremium
  - Anonyme Beiträge
  - Offenere Kriterien, breiterer Ermessensspielraum
- **Fördert Innovation**



# Wettbewerbe und Studienaufträge



Studienauftrag

- Unabhängiges Expertengremium
- Dialog

→ Für offene Aufgabenstellung und interaktive Prozesse



# Sprachen

## Verhältnis BöB zu VöB:

**revBöB:**

regelt  
Grundsätze

**revVöB:**

legt Ausnahmen  
zu revBöB fest



# Sprachen revBöB

Was sagt das revBöB:

- In der Ausschreibung ist die Sprache oder Sprachen des Verfahrens und des Angebotes festzuhalten (Art 35 revBöB)
- Wenn Ausschreibung nicht Amtssprache der WTO, dann Zusammenfassung übersetzen lassen (Art. 48 Abs. 4 revBöB)
- Zusätzliche Grundsätze (Art. 48 Abs. 5 revBöB):
  - Ausschreibung mind. in zwei Amtssprachen (bei Bauaufträgen insb. gemäss Standort der Bauten)
  - Anbieterinnen können in **allen** Amtssprachen eingeben



# Sprachen revVöB

Was sagt Art. 20 revVöB:

## Sprachen der Veröffentlichungen

Grundsatz aus BöB: In **mind. zwei** Amtssprachen

Ausnahme aus VöB: bei Leistungen im Ausland / im Bereich von hochspezialisierten technischen Leistungen nur in **einer Amtssprache und in einer anderen Sprache**

Aber: WTO Sprache und entsprechende Zusammenfassung nicht vergessen!





# Sprachen revVöB

Was sagt Art. 21 revVöB:

## **Ausschreibungsunterlagen DL & Güter:**

(mind.) zwei Amtssprachen

Ausnahmen:

- Vorankündigung durchgeführt
- erheblicher Mehraufwand
- Leistungserbringung & -Auswirkungen auf eine Sprachregion beschränkt

dann nur **eine** Amtssprache.

## **Ausschreibungsunterlagen Bauleistungen:**

mind. Amtssprache des Baustandorts in CH



# Sprachen revVöB

Was sagt Art. 22 revVöB:

## Sprachen der Eingaben

Grundsatz: Entgegennahme in allen Amtssprachen  
(=revBöB)

Ausnahme: bei Leistungen im Ausland / im Bereich von hochspezialisierten technischen oder komplexen baulichen Leistungen **kann Vergabestelle Sprache/n bestimmen**  
(bspw. Englisch)



# Sprachen – was wird anders?

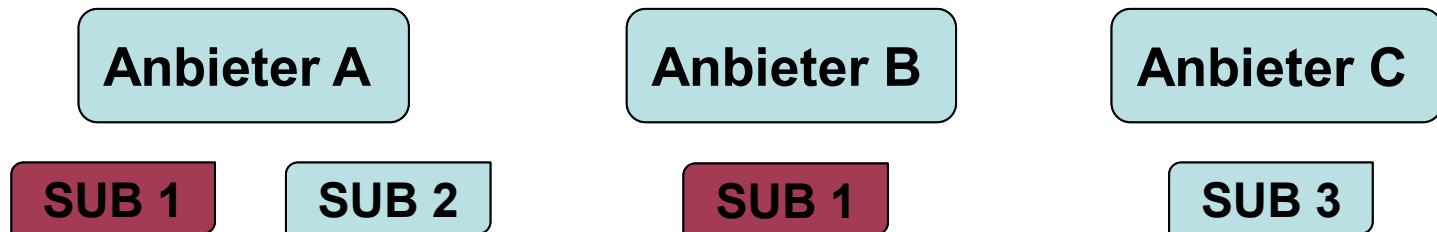
- Eingaben in allen Amtssprachen  
→ **Evaluation in allen Amtssprachen**
  
- **Übersetzung von Ausschreibungsunterlagen** werden vermehrt vorgenommen werden müssen



# Bietergemeinschaften / Subunternehmer

Was ist neu:

Mehrfachbewerbung nur möglich, wenn ausdrücklich  
zugelassen (Art. 31 Abs. 2 revBöB)



→ *Wird im admin. Teil des Musterpflichtenheftes KBB als  
Auswahlmöglichkeit aufgenommen*

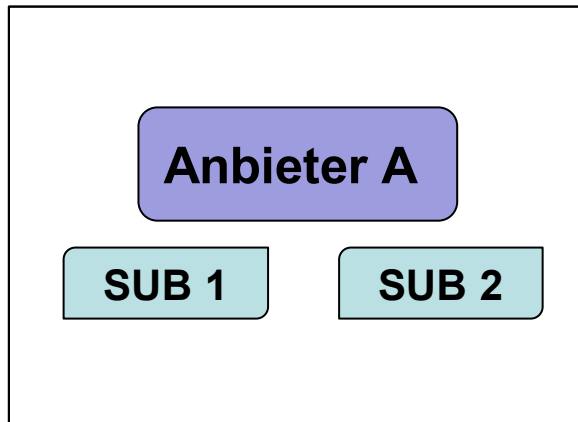


# Bietergemeinschaften / Subunternehmer

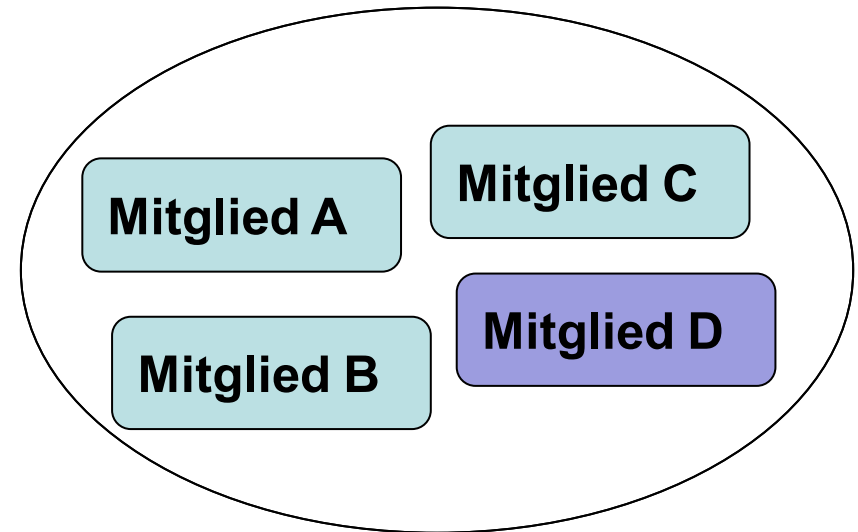
Was ist neu:

Charakteristische Leistung ist grundsätzlich durch die Anbieterin selbst zu erbringen (Art. 31 Abs. 3 revBöB)

Bei GU / SUB:



Bei BIGE :





# Freihänder

## Neuer «Folgefrehänder»

heutige VöB:

Art. 13 I e  
Art. 13 I f  
Art. 13 I h  
Art. 36 II d



Art. 21 II e  
revBöB



# Art. 21 Abs. 2 lit. e

## Folgeaufträge

(Ursprung: Offenes, selektives oder Einladungsverfahren)

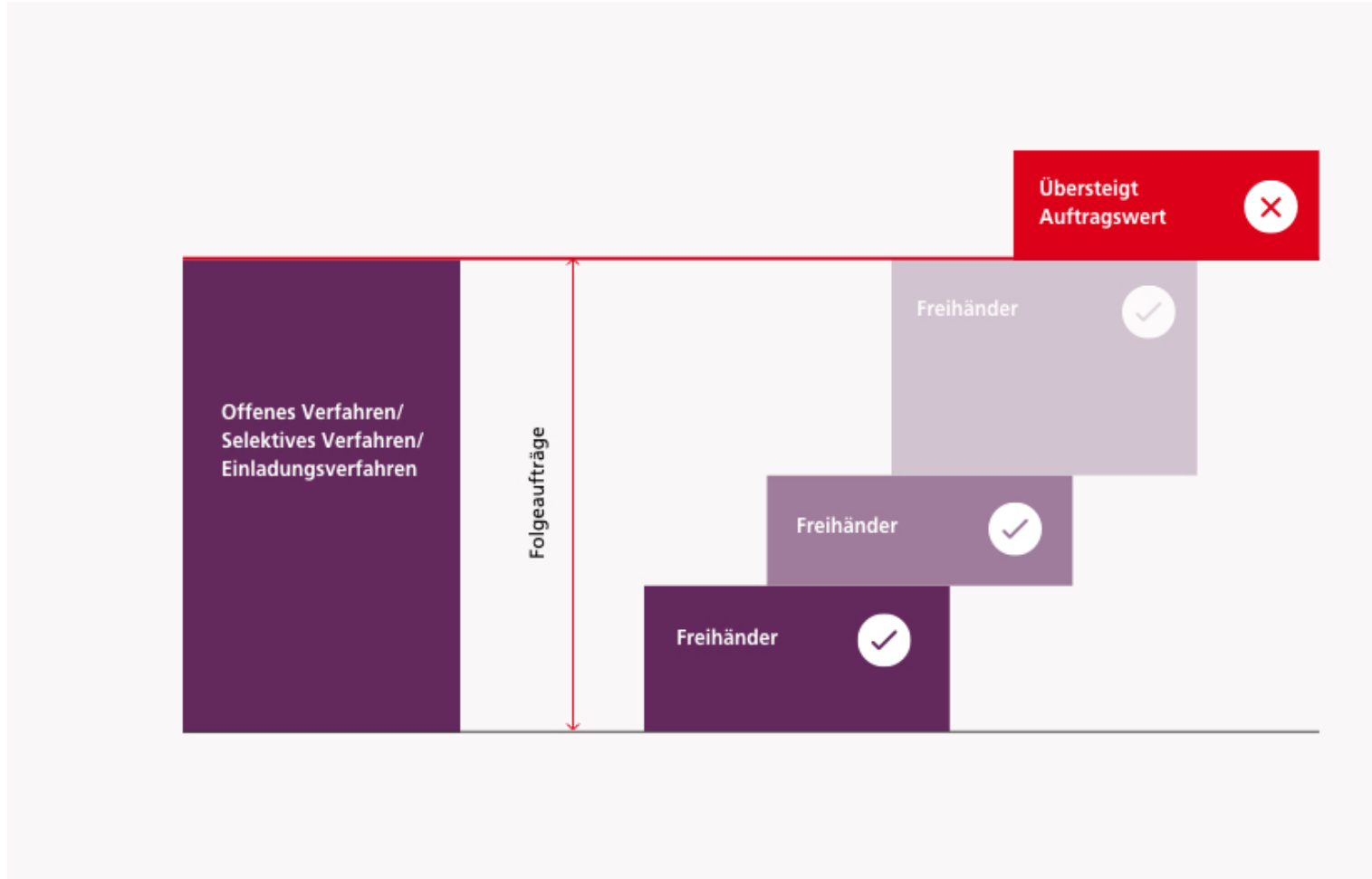
## Wechsel ist:

aus technischen Gründen nicht möglich,  
würde erhebliche Schwierigkeiten bereiten oder  
substanzielle Mehrkosten mit sich bringen.

Die Auftragssumme aller Folgefrehänder darf (grundsätzlich)  
nicht höher sein als die Ursprungsbeschaffung.



# Art. 21 Abs. 2 lit. e







# «13 I c» vs «21 II e»

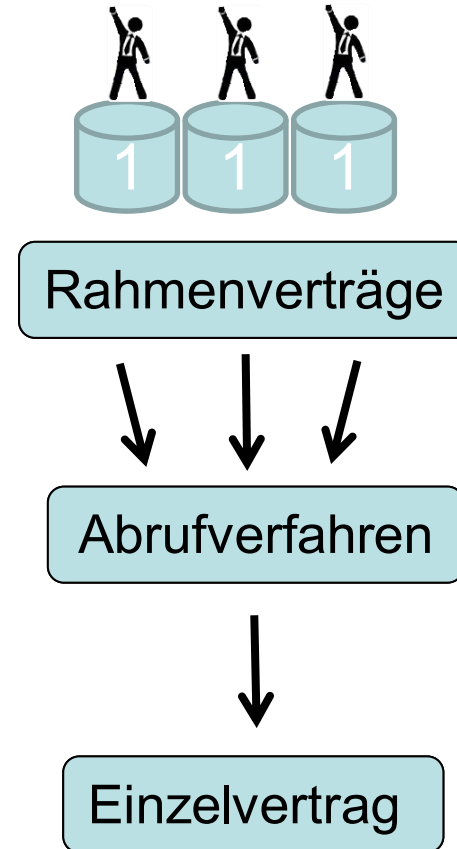
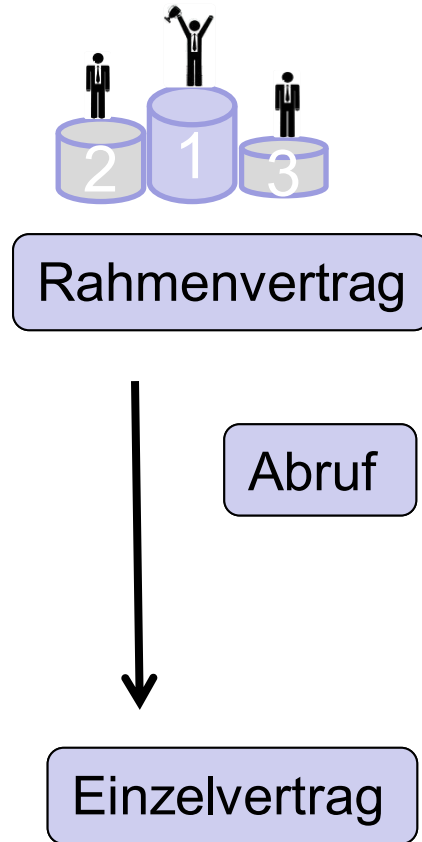
21 II c «Highlander»	21 II e
Alt: 13 I c	Alt: 13 I e, f und h / 36 II d
Erst- und Folgebeschaffungen	Nur Folgebeschaffungen (mind. Einladungsverfahren als Ursprungsbeschaffung)
Alleinstellungsmerkmal <u>und</u> Unverhältnismässigkeit	Technische Unmöglichkeit, erhebliche Schwierigkeiten <u>oder</u> substantielle Mehrkosten
Beschaffungssumme nach oben offen	Freihänder dürfen nicht grösser als Ursprungsbeschaffung sein
Nicht bei Personalverleih	Personalverleih?



# Rahmenverträge Art. 25 revBöB

Ein Zuschlagsempfänger

Mehrere Zuschlagsempfänger





# Rahmenvertrag - Grundsätze

Ziel: Schaffung von Flexibilität

Mindestanforderungen:

- Festlegung Dauer des RV (grundsätzlich max. 5 Jahre)
- Vereinbarung von (max. ) Preisen
- Darlegung eines möglichst konkreten Vertragsgegenstandes

Stützung Praxis BBL:

- Volumenvorgabe für den Gesamtpreis gemäss Botschaft ok



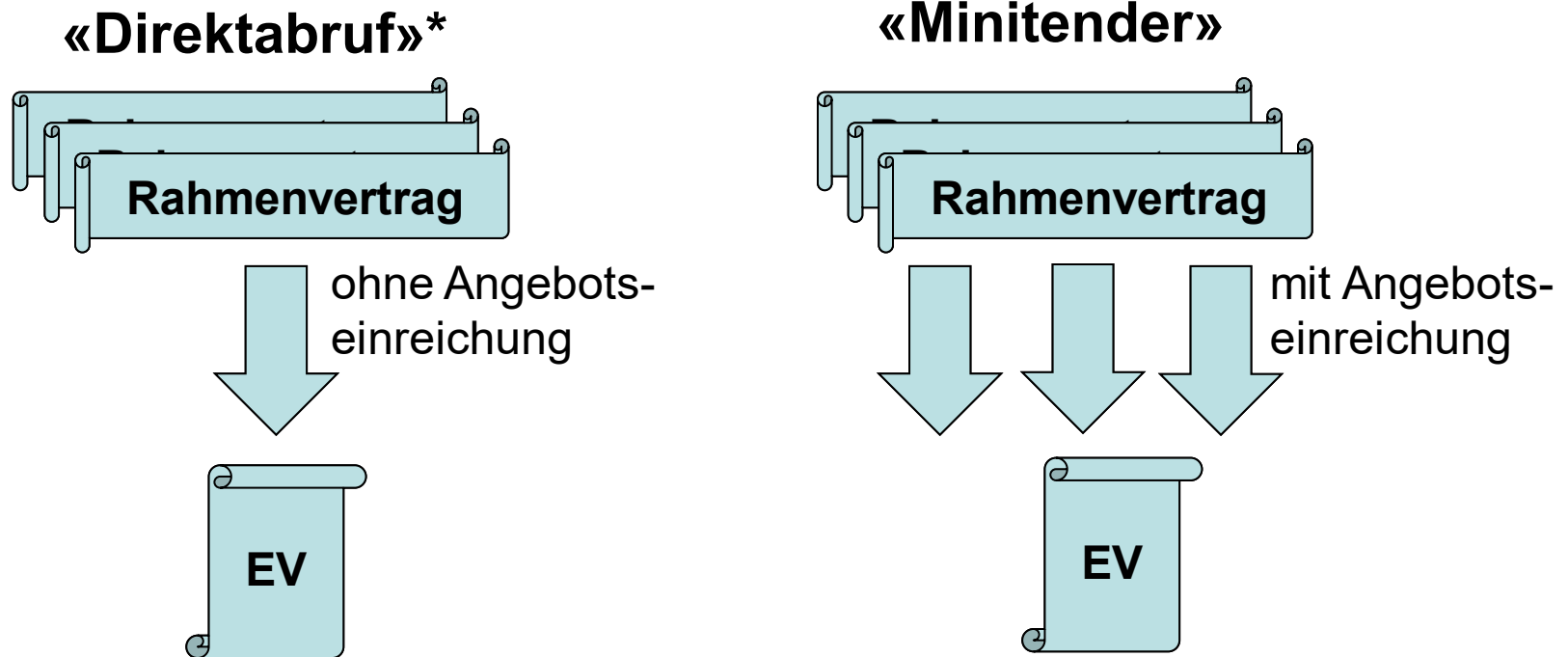
# Rahmenvertrag & Mehrfachzuschlag

- «Zureichende» Gründe gefordert
- Ein mögliches Abrufverfahren wird vorgesehen (Art. 25 Abs. 5 revBöB)
- Die Kriterien für den Abruf müssen im Rahmenvertrag oder in den Ausschreibungsunterlagen bereits ersichtlich sein



# Rahmenvertrag & Abrufverfahren

Zwei Typen von Abrufverfahren:



\*Bspw. Rangfolgeabruf



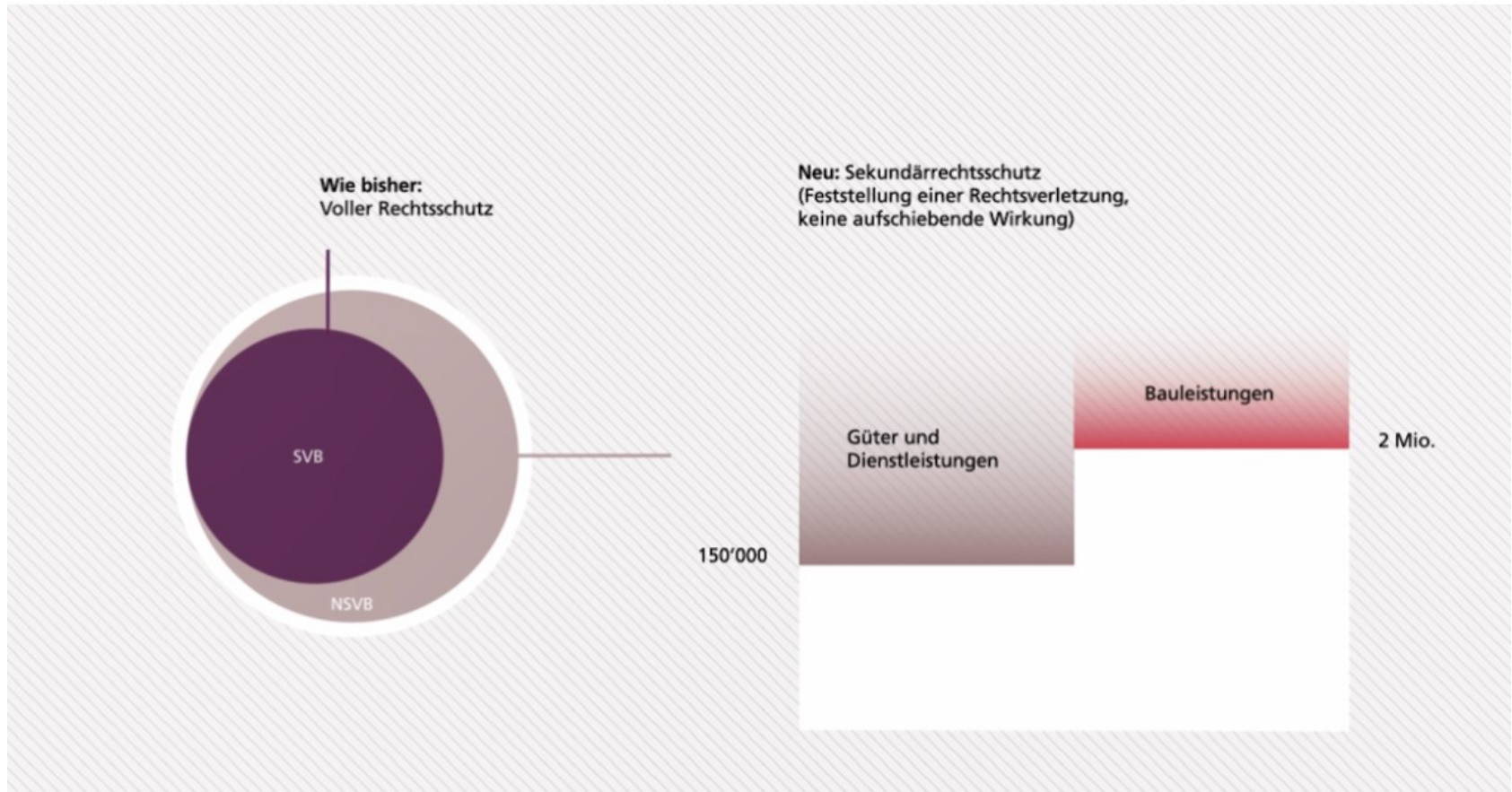
# Rahmenvertrag & Beschwerde

- Gegen den Abschluss von Einzelverträgen kann keine Beschwerde erhoben werden (Art. 53 Abs. 6 revBöB)
- ABER! Wenn in der Ausschreibung nur «Ballon» zugeschlagen wird oder wenn der Leistungsgenstand nicht mit den Definitionen der Ausschreibung übereinstimmt  
  
→ nicht ausgeschlossen, dass Gericht auf Beschwerde dennoch eintritt!



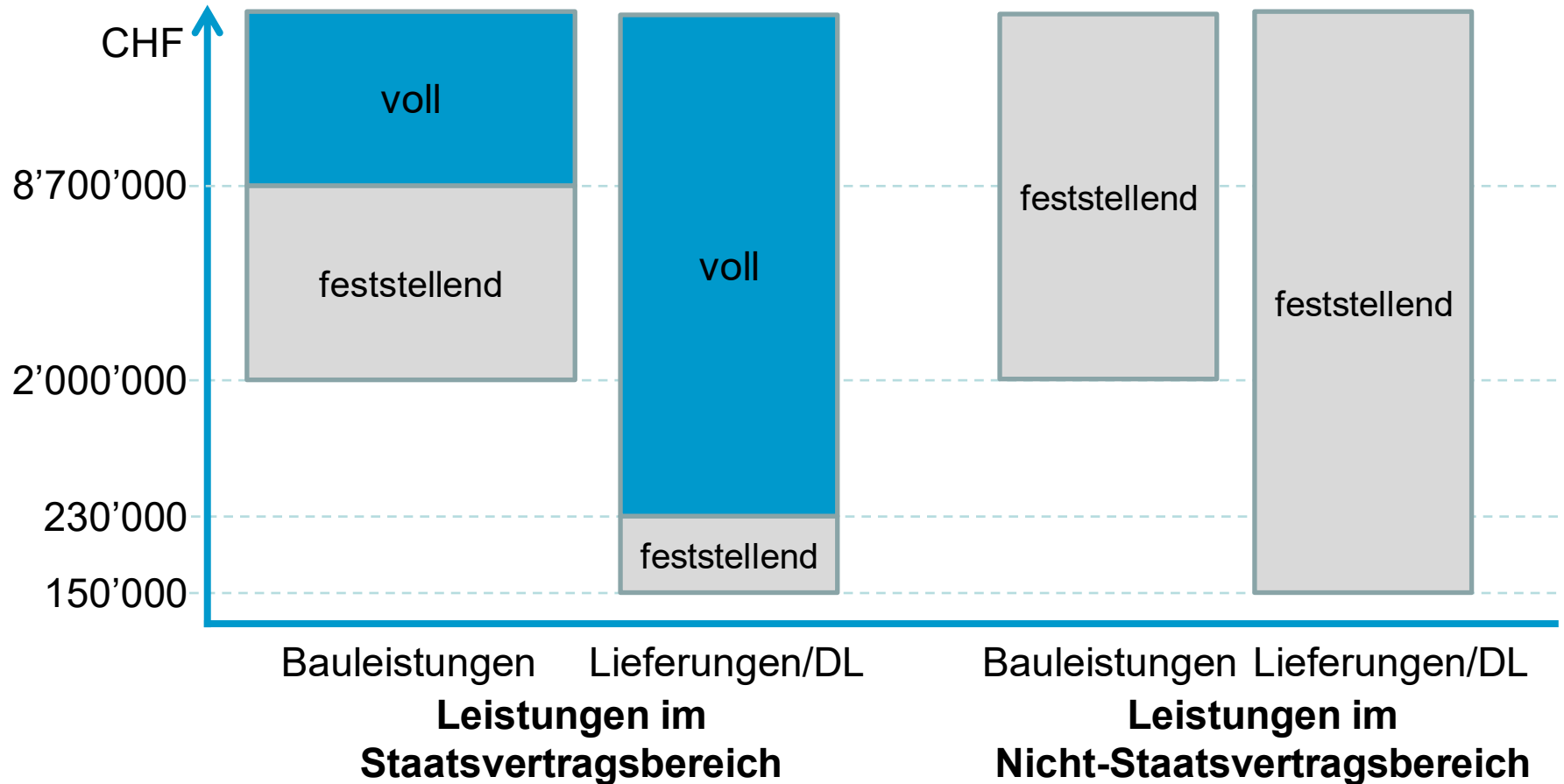


# Rechtsschutz Art. 52 revBöB





# Schwellenwerte und Rechtsschutz







# Publikation

## Nicht-Staatsvertragsbereich

Bisher: Freihänder im Nicht-Staatsvertragsbereich müssen nicht publiziert werden (können aber).

Neu (Art. 48 Abs. 1): Freihänder müssen auch im Nicht-Staatsvertragsbereich publiziert werden ab:

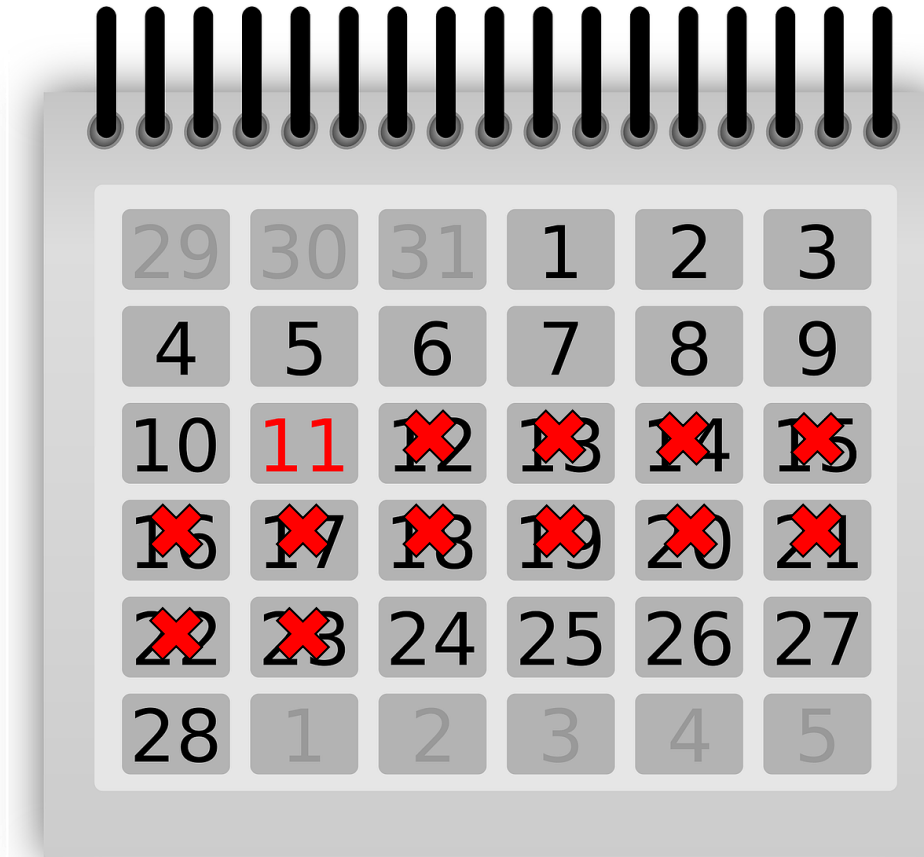
<b>Bau</b>	2 Mio.
<b>Güter / Dienstleistungen</b>	230'000

(Ausnahmen: Kriegsmaterial, humanitäre Hilfe, Friedensförderung etc.)

Zu berücksichtigen Art. 27 revVöB: jährliche Bekanntgabe aller Beschaffungen ab 50'000 Franken



# Keine Gerichtsferien im Beschaffungsrecht





# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Art. 44 & 45 revBöB





# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

## Art. 44 Ausschluss und Widerruf

- <sup>1</sup> Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.
  - b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab.
  - c. Es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin oder wegen eines Verbrechens vor.
  - d. Sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren.
  - e. Sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt.
  - f. Sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen.
  - g. Sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht.
  - h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.
  - i. Sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieterinnen kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden.
  - j. Sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.

- <sup>2</sup> Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:
- a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht.
  - b. Es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen.
  - c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.
  - d. Sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.
  - e. Sie sind insolvent.
  - f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.
  - g. Sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA14 verletzt.
  - h. Sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 198615 gegen den unlauteren Wettbewerb.

- Neue Struktur
- Diverse «neue» Gründe
- Sanktionen / Vergabesperre
- Antikorruptionsmassnahmen



# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

## Art. 44 Ausschluss und Widerruf

<sup>1</sup> Die Auftraggeberin kann eine Anbieterin von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen ihr bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn festgestellt wird, dass auf die betreffende Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

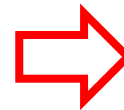
- a. Sie erfüllen die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr, oder der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens wird durch ihr Verhalten beeinträchtigt.
- b. Die Angebote oder Anträge auf Teilnahme weisen wesentliche Formfehler auf oder weichen wesentlich von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung ab.
- c. Es liegt eine rechtskräftige Verurteilung wegen eines Vergehens zum Nachteil der jeweiligen Auftraggeberin oder wegen eines Verbrechens vor.
- d. Sie befinden sich in einem Pfändungs- oder Konkursverfahren.
- e. Sie haben Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption verletzt.
- f. Sie widersetzen sich angeordneten Kontrollen.
- g. Sie bezahlen fällige Steuern oder Sozialabgaben nicht.
- h. Sie haben frühere öffentliche Aufträge mangelhaft erfüllt oder liessen in anderer Weise erkennen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartnerinnen zu sein.
- i. Sie waren an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt, und der dadurch entstehende Wettbewerbsnachteil der anderen Anbieterinnen kann nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden.
- j. Sie wurden nach Artikel 45 Absatz 1 von künftigen öffentlichen Aufträgen rechtskräftig ausgeschlossen.



**Abs. 1: Sichere Kenntnis**

<sup>2</sup> Die Auftraggeberin kann überdies Massnahmen nach Absatz 1 treffen, wenn hinreichende Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass auf die Anbieterin, ihre Organe, eine beigezogene Drittperson oder deren Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a. Sie haben unwahre oder irreführende Aussagen und Auskünfte gegenüber der Auftraggeberin gemacht.
- b. Es wurden unzulässige Wettbewerbsabreden getroffen.
- c. Sie reichen ein ungewöhnlich niedriges Angebot ein, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und bieten keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen.
- d. Sie haben gegen anerkannte Berufsregeln verstossen oder Handlungen oder Unterlassungen begangen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen.
- e. Sie sind insolvent.
- f. Sie missachten die Arbeitsschutzbestimmungen, die Arbeitsbedingungen, die Bestimmungen über die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit, die Bestimmungen über die Vertraulichkeit und die Bestimmungen des schweizerischen Umweltrechts oder die vom Bundesrat bezeichneten internationalen Übereinkommen zum Schutz der Umwelt.
- g. Sie haben Melde- oder Bewilligungspflichten nach dem BGSA14 verletzt.
- h. Sie verstossen gegen das Bundesgesetz vom 19. Dezember 198615 gegen den unlauteren Wettbewerb.



**Abs. 2: Hinreichende Anhaltspunkte**



# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

Verhältnismässigkeit!

Abs. 1:  
Sichere Kenntnis

- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
- Verletzung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption
- Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren

Abs. 2: Hinreichende  
Anhaltspunkte

- Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln
- Insolvenz
- Verstoss gegen Melde- oder Bewilligungspflicht nach dem Bundesgesetz über die Schwarzarbeit



# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und Antikorruptionsmassnahmen

## Negative Erfahrungen aus früheren Verfahren

1. Sichere Kenntnis vorausgesetzt
2. Hinreichende Dokumentation der negativen Erfahrungen
3. Verhältnismässigkeit



# Ausschluss, Widerruf, **Sanktionen** und Antikorruptionsmassnahmen

**Sanktionen / Vergabesperre: Ausschluss von künftigen Verfahren**

## Wann:

- Rechtskräftige Verurteilung wegen eines Verbrechens oder Vergehens
- Verletzung der Bestimmungen über die Bekämpfung der Korruption *gesperrt für alle Auftraggeber des Bundes*
- Unzulässige Wettbewerbsabreden
- Missachtung der Arbeitsschutzbestimmungen

**Vorsicht: Verhältnismässigkeit!**





# Ausschluss, Widerruf, Sanktionen und **Antikorruptionsmassnahmen**

Zentrales Anliegen der Revision

## Antikorruptionsmassnahmen:

- Ausschluss- / Widerrufsgrund bei Verletzung von:
  - Strafnormen
  - AGB
  - Eignungskriterien
  - Vertragsklauseln
- Keine rechtskräftige Verurteilung erforderlich
- Vergabesperre gilt für sämtliche Auftraggeber des Bundes



# Vorlagen und Hilfsmittel KBB allgemein

**KBB im Internet:**

[Kompetenzzentrum Beschaffungswesen Bund](#)

**Aktuelle Vorlagen und Hilfsmittel:**

[Perimap: Vorlagen und Hilfsmittel KBB / Modèles et outils  
CCMP / Modelli e mezzi ausiliari CCAP](#)